



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. April 2010 (23.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0802 (COD)**

**8703/10
ADD 1**

**COPEN 102
CODEC 325**

BERICHT

des	Vorsitzes
für den	AStV / Rat
Nr. Initiative:	PE-CONS 2/10 + ADD 1 + ADD 2
Nr. Vordokument:	7938/10 COPEN 74 CODEC 242
<u>Betr.:</u>	Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine bereinigte Fassung des Richtlinienentwurfs, wie sie sich nach Einarbeitung der in Dokument 8703/10 enthaltenen Vorschläge sowie nach Einarbeitung einiger Vorschläge, die die Delegationen während der letzten Beratungen vorgelegt haben, ergibt.

Änderungen gegenüber Dokument 7938/10 + COR 1 sind durch Unterstreichung und (...) kenntlich gemacht.

Entwurf

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Europäische Schutzanordnung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben a und d,

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe²:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Die Erwägungsgründe sind noch nicht erörtert worden.

- (3) Gemäß dem Stockholmer Programm, das der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 angenommen hat, könnte sich die gegenseitige Anerkennung auf alle Arten von gerichtlichen Urteilen und Entscheidungen erstrecken, seien sie – abhängig vom Rechtssystem – strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art. In dem Programm wird ferner darauf hingewiesen, dass für Opfer von Straftaten besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden können, die innerhalb der Union wirksam sein sollten.
- (4) In seiner Entschließung vom 2. Februar 2006 zu der derzeitigen Lage bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und künftigen Maßnahmen empfiehlt das Europäische Parlament den Mitgliedstaaten, eine Nulltoleranz-Politik gegenüber jeder Form von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen besseren Schutz und eine bessere Unterstützung für tatsächliche und potenzielle Opfer zu gewährleisten.
- (5) In einem gemeinsamen Rechtsraum ohne Binnengrenzen muss gewährleistet sein, dass der einer Person in einem Mitgliedstaat gewährte Schutz in jedem anderen Mitgliedstaat, in den die betreffende Person umzieht oder umgezogen ist, aufrechterhalten und fortgesetzt wird. Es sollte auch gewährleistet sein, dass die legitime Wahrnehmung des Rechts der Unionsbürger, sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 21 AEUV im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht zu einem Verlust an Sicherheit für die Unionsbürger führt.
- (6) Damit diese Ziele erreicht werden können, sollten in dieser Richtlinie Regeln festgelegt werden, wonach der Schutz aufgrund einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats (des "Anordnungsstaats") angeordneten Schutzmaßnahme auf einen anderen Mitgliedstaat, in den die geschützte Person umzieht (den "Vollstreckungsstaat"), ausgeweitet werden kann, und zwar unabhängig von der Art oder der Dauer der in der betreffenden Schutzmaßnahme enthaltenen Verpflichtungen oder Verbote.

- (6bis) Diese Richtlinie gilt für Schutzmaßnahmen, die darauf abzielen, eine Person vor Handlungen oder Verhaltensweisen einer anderen Person, die in irgendeiner Weise ihr Leben, ihre physische, psychische und sexuelle Integrität bzw. ihre persönliche Freiheit gefährden können, beispielsweise durch Vorbeugung gegen jede Form der Belästigung bzw. durch Vorbeugung gegen Entführung, beharrliche Nachstellung und andere Formen der Nötigung zu schützen, und die darauf abzielen, neue Straftaten zu vermeiden oder die Auswirkungen vorangegangener Straftaten zu verringern. Die Richtlinie soll für Schutzmaßnahmen gelten, die zugunsten von Opfern oder potenziellen Opfern von Straftaten erlassen werden; sie sollte sich nicht auf zum Zeugenschutz erlassene Maßnahmen erstrecken.
- (6ter) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie kann eine Schutzmaßnahme angeordnet worden sein, im Anschluss an ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen¹ oder im Anschluss an eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft².
- (7) Um zu verhindern, dass im Vollstreckungsstaat eine Straftat oder eine neue Straftat gegen das Opfer verübt wird, sollte für diesen Staat eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit er die zuvor im Anordnungsstaat zugunsten des Opfers ergangene Entscheidung anerkennen kann, wobei gleichzeitig vermieden werden sollte, dass das Opfer im Vollstreckungsstaat ein neues Verfahren anstrengen oder erneut Beweise erbringen muss, als ob der Anordnungsstaat die Entscheidung nicht erlassen hätte. Die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung durch den Vollstreckungsstaat setzt unter anderem voraus, dass die zuständige Behörde dieses Staates innerhalb der mit dieser Richtlinie gesetzten Grenzen das Bestehen und die Gültigkeit der im Anordnungsstaat erlassenen Schutzmaßnahme akzeptiert, die in der Europäischen Schutzanordnung beschriebene Sachlage anerkennt und damit einverstanden ist, dass Schutz gewährt werden sollte und auch weiterhin gewährt werden sollte.

¹ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102.

² ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20.

- (8) Diese Richtlinie sollte so angewendet und durchgesetzt werden, dass die geschützte Person im Vollstreckungsstaat denselben oder einen gleichwertigen Schutz erhält, wie sie ihn erhalten hätte, wenn die Schutzmaßnahme von Anfang an in diesem Staat erlassen worden wäre, wobei jede Diskriminierung zu vermeiden ist.
- (8a) (gestrichen)
- (8b) Die Europäische Schutzanordnung und die ihr zugrunde liegenden Schutzmaßnahme zielen darauf ab, dass die geschützte Person vor Verhaltensweisen einer anderen Person geschützt wird, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre persönliche Freiheit oder sexuelle Integrität gefährden können. Diese persönlichen Rechte entsprechen grundlegenden Werten, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt sind und denen alle Mitgliedstaaten Geltung verschaffen, so dass Handlungen oder Verhaltensweisen, die diese Rechte gefährden oder verletzen, in allen Mitgliedstaaten Straftaten darstellen und durch strenge Strafen geahndet werden. Entscheidungen, mit denen spezifische Schutzmaßnahmen, die dem Ziel des Schutzes vor solchen Straftaten dienen, erlassen oder bestätigt werden, betreffen ihrem Wesen nach "Strafsachen" im Sinne von Artikel 82 AEUV.
- (8c) Daraus folgt, dass diese Richtlinie für alle Arten von Entscheidungen in Strafsachen ungeachtet der Rechtsnatur – straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Zuständigkeit – der Justizbehörde oder entsprechenden Behörde, die die betreffende Entscheidung erlässt, gelten sollte – gleich, ob im Rahmen von Strafverfahren oder von anderen Verfahren in Bezug auf Handlungen oder Verhaltensweisen einer Person, die das Leben, die physische oder psychische Integrität, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Integrität einer anderen Person gefährden können.
- (8d) Da in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Arten von Behörden (mit straf- oder zivilrechtlicher Zuständigkeit) für die Anordnung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen zuständig sind, erscheint es angezeigt, bei den Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie für ein hohes Maß an Flexibilität zu sorgen. Nach Eingang einer Europäischen Schutzanordnung sollte dem Vollstreckungsmitgliedstaat, obwohl er generell zum Handeln verpflichtet ist, gestattet werden, diese Anordnung auf die Art und Weise zu vollstrecken, die angesichts seines Rechtssystems am besten geeignet ist. Dies kann bedeuten, dass die im Vollstreckungsmitgliedstaat angeordnete Maßnahme konzeptuell und rechtlich von der vom Anordnungsstaat erlassenen ursprünglichen Schutzmaßnahme, die der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt, unabhängig ist.

- (8e) Diese Richtlinie enthält eine geschlossene Zahl von Verpflichtungen und Verboten, die, wenn sie im Anordnungsstaat angeordnet wurden und in der Europäischen Schutzanordnung enthalten sind, im Vollstreckungsstaat innerhalb der mit dieser Richtlinie gesetzten Grenzen anerkannt und vollstreckt werden sollten. Die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat muss nicht in allen Fällen die gleiche Schutzmaßnahme anwenden, wie sie im Anordnungsstaat angeordnet wurde, aber es steht ihr frei, jede Maßnahme zu ergreifen, die ihres Erachtens entsprechend ihrem innerstaatlichen Recht angemessen und geeignet ist, um den weiteren Schutz der geschützten Person angesichts der im Anordnungsstaat erlassenen und in der Europäischen Schutzanordnung beschriebenen Schutzmaßnahme zu gewährleisten.
- (8ea) Die Verpflichtungen und Verbote, für die diese Richtlinie gilt, umfassen unter anderem Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der gefährdenden Person, falls diese Maßnahmen zum Schutz der geschützten Person angeordnet werden, und Maßnahmen zur Beschränkung persönlicher Kontakte oder der Fernkommunikation zwischen der geschützten Person und der gefährdenden Person, beispielsweise durch Vorgabe bestimmter Modalitäten für diese Kontakte oder durch Anordnung von Beschränkungen des Inhalts der Kommunikation.
- (8f) (...) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats sollte die gefährdende Person, die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und die geschützte Person von allen auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen in Kenntnis setzen. In der Mitteilung an die gefährdende Person sollte dem Interesse der geschützten Person an der Nichtoffenlegung ihrer Anschrift oder anderer Kontaktangaben gebührend Rechnung getragen werden. Die betreffenden Angaben sollten nicht in der Mitteilung erscheinen, sofern die Anschrift oder andere Kontaktangaben nicht in der Verpflichtung oder dem Verbot enthalten sind, die bzw. das als Vollstreckungsmaßnahme gegen die gefährdende Person angeordnet wird.
- (8g) Hat die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Europäische Schutzanordnung aufgehoben, so sollte die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die von ihr zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen beenden, wobei gilt, dass die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat – unabhängig und auf eigene Initiative – im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Schutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Person erlassen kann.

- (8h) Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die Einrichtung von Verfahren, die die Anhörung der geschützten Person und der gefährdenden Person vor der Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung ermöglichen, sowie die Schaffung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen zur Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung in Betracht ziehen.
- (9) Da diese Richtlinie Fälle regelt, in denen die geschützte Person ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, gehen mit der Durchführung dieser Richtlinie keine Befugnisse auf den Vollstreckungsstaat über, die Hauptstrafen, ausgesetzte Strafen, alternative Strafen, Bewährungsstrafen oder Nebenstrafen bzw. Sicherungsmaßnahmen, die gegen die gefährdende Person verhängt wurden, betreffen, wenn die gefährdende Person sich weiterhin in dem Staat aufhält, der die Schutzmaßnahme erlassen hat.
- (10) Gegebenenfalls sollten im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren elektronische Mittel genutzt werden können, um die in Anwendung dieser Richtlinie angeordneten Maßnahmen durchzuführen.
- (10a) Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den an der Gewährleistung des Schutzes der geschützten Person beteiligten Behörden sollte die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats jeden Verstoß gegen die im Vollstreckungsstaat zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahmen mitteilen. Diese Mitteilung sollte die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in die Lage versetzen, unverzüglich über angemessene Reaktionen hinsichtlich der Schutzmaßnahme zu entscheiden, die im Anordnungsstaat der gefährdenden Person auferlegt wurde. Diese Reaktionen können gegebenenfalls die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme anstelle der ursprünglich angeordneten nicht freiheitsentziehenden Maßnahme umfassen, beispielsweise als Alternative zur Untersuchungshaft oder als Folgemaßnahme zu einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe. Da eine derartige Entscheidung keine gänzlich neue Auferlegung einer strafrechtlichen Sanktion in Bezug auf eine neue strafbare Handlung darstellt, steht sie der Möglichkeit nicht entgegen, dass der Vollstreckungsstaat bei einem Verstoß gegen die zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahmen gegebenenfalls strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen verhängen kann.

- (11) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz gefährdeter Personen, angesichts des grenzübergreifenden Charakters der damit verbundenen Situationen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch einseitiges Vorgehen nicht ausreichend verwirklicht werden kann und wegen des Umfangs und der potenziellen Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen wäre, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (12) Diese Richtlinie sollte zum Schutz von Personen, die sich in Gefahr befinden, beitragen und dadurch die in diesem Bereich bereits vorhandenen Rechtsinstrumente, wie etwa die Rahmenbeschlüsse 2008/947/JI und 2009/829/JI des Rates, ergänzen, aber nicht beeinträchtigen.
- (12a) In Bezug auf Strafsachen ändert oder ersetzt diese Richtlinie nicht die Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung in Zivilsachen wie die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹. Fällt eine Entscheidung über eine Schutzmaßnahme in den Geltungsbereich sowohl dieser Richtlinie als auch der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, insbesondere bei Schadensersatz, so sollte die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung entsprechend der genannten Verordnung erfolgen.
- (12b) Gleichermaßen sollte bei in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung² fallenden gerichtlichen Entscheidungen zum Schutz von Minderjährigen die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen möglichst im Einklang mit der genannten Verordnung erfolgen.
- (12c) In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung anderer Entscheidungen zum Schutz von Minderjährigen, die in den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern fallen, sollte das genannte Übereinkommen gelten.

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

² ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

- (13) Die bei der Durchführung dieser Richtlinie zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sollten gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden¹, und gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, geschützt werden.
- (14) Diese Richtlinie sollte gemäß Artikel 6 EUV im Einklang mit den Grundrechten stehen, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, kraft deren eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde in einem Mitgliedstaat, in dem eine Schutzmaßnahme zum Schutz einer Person vor einer strafbaren Handlung (...) einer anderen Person, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden können, angeordnet wurde, eine Europäische Schutzanordnung erlassen kann, die es einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, den weiteren Schutz der betroffenen Person im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufgrund der Begehung einer Handlung zu gewährleisten (...), die Gegenstand eines Verfahrens vor einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht war oder hätte sein können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1) "Europäische Schutzanordnung": eine von einer Justizbehörde oder entsprechenden Behörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme, auf deren Grundlage eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach dessen eigenem innerstaatlichen Recht geeignete Schutzmaßnahmen ergreift, um den weiteren Schutz der geschützten Person in diesem Mitgliedstaat zu gewährleisten;

- 2) "Schutzmaßnahme": eine im Anordnungsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und innerstaatlichen Verfahren ergangene Entscheidung, mit der einer gefährdenden Person eine/eines oder mehrere der in Artikel 4 aufgeführten Verpflichtungen oder Verbote zugunsten einer geschützten Person (...) auferlegt werden, um Letztere vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte;
- 3) "geschützte Person": die natürliche Person, die Gegenstand des Schutzes ist, der aufgrund einer durch den Anordnungsstaat angeordneten Schutzmaßnahme gewährt wird;
- 4) "gefährdende Person": die natürliche Person, der eine/eines oder mehrere der in Artikel 4 aufgeführten Verpflichtungen oder Verbote auferlegt wurden;
- 5) "Anordnungsstaat": der Mitgliedstaat, in dem eine Schutzmaßnahme, die die Grundlage für den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung darstellt, angeordnet wurde;
- 6) "Vollstreckungsstaat": der Mitgliedstaat, dem eine Europäische Schutzanordnung zum Zwecke der Anerkennung übermittelt wurde;
- 7) "Staat der Überwachung": der Mitgliedstaat, dem ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI übermittelt wurde.

Artikel 3

Benennung der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche Justizbehörde oder Justizbehörden oder entsprechende Behörde oder entsprechenden Behörden nach seinem innerstaatlichen Recht für den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung und die Anerkennung einer solchen Anordnung gemäß dieser Richtlinie zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Anordnungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.
2. Die Kommission macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten zugänglich.

Artikel 3a

Befassung einer zentralen Behörde

1. Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde benennen, die seine zuständigen Behörden unterstützt.
2. Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Schutzanordnungen sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen. Folglich können alle Mitteilungen, Konsultationen, der Austausch von Informationen, alle Nachfragen und Notifizierungen zwischen den zuständigen Behörden mit Unterstützung der zentralen Behörde(n) des betreffenden Staates abgewickelt werden.
3. Ein Mitgliedstaat, der von den in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte, übermittelt der Kommission die Angaben über die von ihm benannte(n) zentrale(n) Behörde(n). Diese Angaben sind für alle Behörden des Anordnungsstaats verbindlich.

Artikel 4

Bedingung des Bestehens einer Schutzmaßnahme nach innerstaatlichem Recht

Eine Europäische Schutzanordnung kann nur dann erlassen werden, wenn zuvor eine Schutzmaßnahme im Anordnungsstaat angeordnet wurde, mit der der gefährdenden Person eine/eines oder mehrere der folgenden Verpflichtungen oder Verbote auferlegt wurden:

- a) eine Verpflichtung, bestimmte Lokalitäten, Orte oder festgelegte Gebiete, in bzw. an denen sich die geschützte Person aufhält oder die sie aufsucht, nicht zu betreten;
- b) (...)
- c) (...)
- d) ein Verbot oder eine Regelung der Kontaktaufnahme in jeglicher Form – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der geschützten Person oder
- e) ein Verbot oder eine Regelung, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine festgelegte Entfernung zu nähern.

Artikel 5

Erlass einer Europäischen Schutzanordnung

1. Eine Europäische Schutzanordnung kann erlassen werden, wenn die geschützte Person beschließt, ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, oder ihren Wohnsitz bereits in einem anderen Mitgliedstaat hat oder wenn die geschützte Person beschließt, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, oder sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaats entscheidet, ob es sich empfiehlt, eine Europäische Schutzanordnung zu erlassen, berücksichtigt sie unter anderem die Länge des Zeitraums oder der Zeiträume, in dem bzw. in denen sich die geschützte Person im Vollstreckungsstaat aufhalten möchte, und berücksichtigt, inwieweit Schutz benötigt wird.
 2. Eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde des Anordnungsstaats kann eine Europäische Schutzanordnung nur auf Antrag der geschützten Person und nachdem sie geprüft hat, dass die Schutzmaßnahme alle Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt, erlassen.
 3. Die geschützte Person kann einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung entweder bei der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats oder bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats stellen. Wird ein solcher Antrag im Vollstreckungsstaat gestellt, so übermittelt die zuständige Behörde dieses Staats den Antrag so rasch wie möglich der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats.
- 3a. Vor dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung steht der gefährdeten Person ein Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ein Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme zu, sofern sie diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren hatte.

4. Wenn eine zuständige Behörde eine Schutzmaßnahme erlässt, welche eine/eines oder mehrere der in Artikel 4 genannten Verpflichtungen oder Verbote enthält, unterrichtet sie die geschützte Person auf geeignete Weise im Einklang mit den Verfahren nach ihrem einzelstaatlichen Recht über die Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung für den Fall zu beantragen, dass sich die geschützte Person in einen anderen Mitgliedstaat begeben möchte. Die Behörde erteilt der geschützten Person den Rat, den Antrag einzureichen, bevor sie das Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats verlässt.
5. Hat die geschützte Person einen Vormund oder einen gesetzlichen Vertreter, so kann der Vormund oder der gesetzliche Vertreter den Antrag nach Absatz 2 und Absatz 3 im Namen der geschützten Person stellen. In der gleichen Situation übermittelt die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Informationen nach Absatz 4 auch an den Vormund oder den gesetzlichen Vertreter.

Artikel 6

Form und Inhalt der Europäischen Schutzanordnung

Die Europäische Schutzanordnung wird nach dem Muster in Anhang I ausgestellt. Sie enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) Identität und Staatsangehörigkeit der geschützten Person sowie Identität und Staatsangehörigkeit ihres Vormunds oder Betreuers oder ihres gesetzlichen Vertreters, wenn die geschützte Person minderjährig oder geschäftsunfähig ist;
- b) Tag, ab dem die geschützte Person im Vollstreckungsstaat ihren Wohnort hat oder sich dort aufhalten möchte, und der Zeitraum oder die Zeiträume des Aufenthalts, sofern bekannt;
- c) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats;
- d) Angaben zu dem Rechtsakt (beispielsweise Nummer und Datum), der die Schutzmaßnahme, die dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt, enthält;

- e) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Umstände, die zum Erlass der Schutzmaßnahme im Anordnungsstaat geführt haben;
- f) Verpflichtungen oder Verbote, die der gefährdenden Person mit der der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegenden Schutzmaßnahme auferlegt wurden, Dauer dieser Verpflichtungen oder Verbote und Angabe der etwaigen Strafe oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die Schutzmaßnahme verhängt werden kann;
- fa) Verwendung einer technischen Vorrichtung, die der geschützten Person oder der gefährdenden Person als Mittel zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme unter Umständen zur Verfügung gestellt wurde;
- g) Identität und Staatsangehörigkeit der gefährdenden Person sowie ihre Kontaktangaben;
- h) gegebenenfalls sonstige Umstände, die auf die Bewertung der Gefahr, die der geschützten Person droht, Einfluss haben könnten;
- i) gegebenenfalls ausdrücklicher Hinweis, dass ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates bereits einem überwachenden Mitgliedstaat übermittelt wurde, sowie Angabe der für die Vollstreckung dieses Urteils oder dieser Entscheidung zuständigen Behörde dieses Staats.

Artikel 7
Übermittlungsverfahren

1. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats übermittelt die Europäische Schutzanordnung an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, damit die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Echtheit der Schutzanordnung feststellen kann. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.

2. Ist der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder des Anordnungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im jeweils anderen Staat zuständig ist, so versucht sie, diese mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes¹ eingerichteten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, das nationale Mitglied von Eurojust oder ihr nationales Eurojust-Koordinierungssystem – in Erfahrung zu bringen.

3. Ist eine Behörde des Vollstreckungsstaats, die eine Europäische Schutzanordnung erhält, nicht zuständig, diese Schutzanordnung anzuerkennen, so übermittelt diese Behörde die Schutzanordnung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats darüber unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

¹ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

Artikel 8
Maßnahmen im Vollstreckungsstaat

Bei Eingang einer gemäß Artikel 7 übermittelten Europäischen Schutzanordnung erkennt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats diese Anordnung ohne unnötige Verzögerung an und trifft eine Entscheidung zum Erlass aller Maßnahmen, die nach ihrem nationalen Recht in einem vergleichbaren Fall vorgesehen sind, um den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Nichtanerkennung nach Artikel 9 geltend zu machen.

- 1a. Die von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, die auf der Grundlage einer weiteren Entscheidung nach Artikel 9a getroffen werden, entsprechen so weit wie möglich der im Anordnungsstaat angeordneten Schutzmaßnahme.

2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die gefährdende Person, die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und die geschützte Person über alle Maßnahmen, die in Anwendung von Absatz 1 getroffen werden, und vermeidet dabei gegebenenfalls die Offenlegung der Anschrift oder anderer Kontaktangaben der geschützten Person, durch deren Offenlegung die Person einer Gefahr ausgesetzt werden könnte.

3. Ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der Auffassung, dass die mit der Europäischen Schutzanordnung gemäß Artikel 6 übermittelten Angaben unvollständig sind, so unterrichtet sie die anordnende Behörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, und setzt der anordnenden Behörde eine Frist für die Übermittlung der fehlenden Angaben.

Artikel 9

Gründe für die Nichtanerkennung einer Europäischen Schutzanordnung

1. Jede Verweigerung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist zu begründen.

2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung in folgenden Fällen ablehnen:
 - a) die Europäische Schutzanordnung ist unvollständig oder wurde nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten Frist vervollständigt;

 - b) die Anforderungen nach Artikel 4 sind nicht erfüllt;

 - c) die Schutzmaßnahme bezieht sich auf eine Handlung, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt;
(...)

 - d) der Schutz leitet sich aus der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel ab, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Gegenstand einer Amnestie ist und sich auf eine Handlung oder Verhaltensweise bezieht, für die nach diesem Recht der Vollstreckungsstaat zuständig ist;

- e) die gefährdende Person genießt nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunität, was den Erlass von Maßnahmen auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung unmöglich macht;
- f) die strafrechtliche Verfolgung der gefährdenden Person wegen der Handlung oder Verhaltensweise, wegen der die Schutzmaßnahme erlassen wurde, ist nach dem Recht des Vollstreckungsstaats verjährt;
- g) die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung würde dem Grundsatz ne bis in idem zuwiderlaufen;
- h) die gefährdende Person kann aufgrund ihres Alters nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für die Handlung oder Verhaltensweise, wegen der die Schutzmaßnahme erlassen wurde, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
- i) die Schutzmaßnahme bezieht sich auf eine strafbare Handlung, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet begangen worden ist.

Artikel 9a

Maßgebliches Recht und Zuständigkeit im Vollstreckungsstaat

1. Der Vollstreckungsstaat hat die Zuständigkeit, nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung im Vollstreckungsstaat Maßnahmen zu erlassen und zu vollstrecken. Für den Erlass und die Vollstreckung der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Entscheidung gilt das Recht des Vollstreckungsstaats, einschließlich Vorschriften für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Vollstreckungsstaat im Zusammenhang mit der Europäischen Schutzanordnung erlassen wurden.

2. Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung erlässt, hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in Anwendung von Absatz 1 die Zuständigkeit,
 - a) wegen des Verstoßes gegen eine solche Maßnahme strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und jede sonstige Maßnahme zu ergreifen, wenn der Verstoß nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine strafbare Handlung darstellt;
 - b) im Zusammenhang mit dem Verstoß nicht- strafrechtliche Entscheidungen zu treffen;
 - c) dringende und vorläufige Maßnahmen zu treffen, um den Verstoß zu beenden, bis der Anordnungsstaat gegebenenfalls eine weitere Entscheidung erlässt.

3. Steht in einem vergleichbaren Fall auf nationaler Ebene keine Maßnahme zur Verfügung, die im Vollstreckungsstaat getroffen werden kann, so meldet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Verstoß gegen die in der Europäischen Schutzanordnung beschriebene Schutzmaßnahme.

(...)

Artikel 9b

Unterrichtung im Falle eines Verstoßes

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats oder des überwachenden Staats über jeden Verstoß gegen die Maßnahme(n), die auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung ergriffen wurde(n). Die Meldung erfolgt unter Verwendung des Formblatts in Anhang II.

Artikel 10

Zuständigkeit im Anordnungsstaat

1. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats hat die ausschließliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Bezug auf Folgendes:
 - a) die Erneuerung, die Überprüfung, die Änderung, den Widerruf und die Rücknahme der Schutzmaßnahme und folglich der Europäischen Schutzanordnung;
 - b) die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme als Folge des Widerrufs der Schutzmaßnahme, sofern die Schutzmaßnahme auf der Grundlage eines Urteils im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder auf der Grundlage einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates angewendet wurde.
2. Auf die nach Absatz 1 ergangenen Entscheidungen ist das Recht des Anordnungsstaats anwendbar.
3. Ist ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates bereits einem anderen Mitgliedstaat übermittelt worden oder wird ein solches Urteil oder eine solche Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nach dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung einem anderen Mitgliedstaat übermittelt, so ergehen weitere Entscheidungen gemäß den einschlägigen Vorschriften jener Rahmenbeschlüsse.

4. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über eine Entscheidung nach Absatz 1.
5. Wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Europäische Schutzanordnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a widerruft oder zurückzieht, beendet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die gemäß Artikel 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen, sobald sie von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats ordnungsgemäß unterrichtet wurde.
6. Hat die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Europäische Schutzanordnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a geändert, so geht die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, soweit angebracht, wie folgt vor:
 - a) sie ändert die auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit Artikel 8;oder
 - b) sie lehnt die Vollstreckung der geänderten Verpflichtung oder des geänderten Verbots ab, wenn die geänderte Verpflichtung oder das geänderte Verbot nicht unter die Arten von Verpflichtungen oder Verboten gemäß Artikel 4 fällt oder wenn die mit der Europäischen Schutzanordnung übermittelten Angaben gemäß Artikel 6 unvollständig sind und nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gemäß Artikel 8 Absatz 3 gesetzten Frist vervollständigt wurden.

Artikel 11

Gründe für die Beendigung von Maßnahmen, die auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung ergriffen wurden

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann (...) die Maßnahmen, die zur Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung ergriffen wurden, beenden,
 - a) wenn ausreichende Hinweise darauf vorliegen, dass die geschützte Person ihren Wohnort nicht im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder sich dort nicht aufhält oder dieses Hoheitsgebiet endgültig verlassen hat;
 - b) wenn die maximale Dauer der zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats endet;
 - c) wenn der Fall nach Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe b vorliegt;
 - d) wenn ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates nach der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung an den Vollstreckungsstaat übermittelt wird.
2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich über eine solche Entscheidung.
3. Vor der Beendigung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die zuständige Behörde des Anordnungsstaats ersuchen, Angaben dazu vorzulegen, ob der aufgrund der Europäischen Schutzanordnung vorgesehene Schutz in Anbetracht der Gegebenheiten des konkreten Falls noch erforderlich ist. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats beantwortet ein solches Ersuchen unverzüglich.

Artikel 12, 13 und 14

(gestrichen)

Artikel 15

Konsultation zwischen den zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden des Anordnungsstaats und des Vollstreckungsstaats können einander gegebenenfalls konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

Artikel 16

Sprachenregelung

1. Die Europäische Schutzanordnung wird von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt.
2. Das Formblatt, auf das in Artikel 9b Bezug genommen wird, wird von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Anordnungsstaats übersetzt.
3. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie oder später in einer bei der Kommission hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Union akzeptiert.

Artikel 17

Kosten

Die Kosten, die bei der Anwendung dieser Richtlinie entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats entstehen.

Artikel 18

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieser Richtlinie hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Anordnung von Schutzmaßnahmen beitragen.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieser Richtlinie hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Anordnung von Schutzmaßnahmen beitragen.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum ...^{*} über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Absatz 1, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission auch über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

^{*} ABl.: Bitte das Datum – drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einfügen.

Artikel 18a

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

1. Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹, der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000², des Haager Übereinkommens von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.
2. Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates.

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

² ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

Artikel 19

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis ... * nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... * einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu [Brüssel] am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

* ABl.: Bitte das Datum – zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einfügen. DE schlug eine Umsetzungsfrist von 3 Jahren vor.

* Bitte das Datum – zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einfügen.

ANHANG I*
EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG
nach Artikel 6 des Richtlinienentwurfs
(vorläufig gestrichen; siehe Anhang I der Anlage zu Dokument 6812/10)

ANHANG II
FORMBLATT
nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des Richtlinienentwurfs
(vorläufig gestrichen; siehe Anhang II der Anlage zu Dokument 6812/10)

* Der Inhalt der Anhänge I und II soll geprüft werden, sobald eine allgemeine Ausrichtung zum verfügbaren Teil der Richtlinie festgelegt worden ist.